

Rat der deutschsprachigen Jugend

Eupen, 13. Juni 2011

Gutachten

des Rates der deutschsprachigen Jugend Belgiens zum zweiten Vorentwurf eines Dekretes zur Förderung der Jugendarbeit

Auf seiner Sitzung vom 13. Juni 2011 hat der Rat der deutschsprachigen Jugend unter dem Vorsitz seines Präsidenten Daniel Niessen

und mit den Mitgliedern Joel Arens (Individueller Jugendvertreter), Nicole De Palmenaer (Junge Mitte), Sylvie Ernst (Pfadfinderinnen Obere Weser), Anne Marie Jouck (Patro Mädchen Eupen), David Kirschvink (Jugendtreff Inside), Lara Liebertz (Infotreff Eupen), Stephan Malmendier (Patro Jungen Eupen), Michael Meessen (Pfadfinder Region Hohe Seen), Jenny Möres (OJA Büllingen), Daniel Niesel (KLJ), Marc Niessen (Individueller Jugendvertreter), Tom Rosenstein (Jugendtreff Raeren), Andy Arens (Chirojugend St. Vith), Jan Hilgers (JIZ).

das vorliegende Gutachten zu Ende ausgearbeitet und einstimmig verabschiedet.

Zudem waren folgende Personen auf dem offenen Plenum anwesend:

Torben Backes (Jugendtreff X-Dream), Andreas Radermeker (Jugendtreff X-Dream), Jessica Vetter (OJA Lontzen), Inga Werding (KLJ).

Durch ihr Mitwirken in der Arbeitsgruppe "Gutachten zum Jugenddekret" des RdJ waren an der Ausarbeitung dieses Gutachtens folgende Personen beteiligt:

Daniel Niessen (Pfadfinder Region Hohe Seen), Celine Liessem (CAJ Mittagstreff), Joel Arens (Individueller Jugendvertreter), Nicole De Palmenaer (Junge Mitte), Jenny Möres (OJA Büllingen), Daniel Niesel (KLJ), Marc Niessen (Individueller Jugendvertreter), James Karasira (individueller Jugendvertreter), Catherine Weisshaupt (Hauptamtliche Mitarbeiterin des RdJ), Andy Arens (Chirojugend St.Vith), David Conzen (Fédération nationale des Patros), Olivier Ernst (Pfadfinder Region Hohe Seen), Sylvie Ernst (Pfadfinderinnen Obere Weser), Anne Marie Jouck (Patro Mädchen Eupen), Stephan Malmendier (Patro Jungen Eupen), Michael Meessen (Pfadfinder Region Hohe Seen), Peter Ohn (Jugend & Gesundheit), Daniel Pankert (Patro Jungen Eupen), Jean Luc Schöffers (KLJ), Inga Werding (KLJ), Torben Backes (Jugendtreff X-Dream), Jerôme

Franssen (Junge Mitte), Daniel Franzen (Junge Mitte), David Kirschvink (Jugendtreff Inside), Andreas Radermeker (Jugendtreff X-Dream), Tom Rosenstein (Jugendtreff Raeren), Jessica Vetter (OJA Lontzen), Jan Hilgers (JIZ), David Langela (Infotreff Eupen), Lara Liebertz (Infotreff Eupen).

Allgemein

Im Januar 2011 verabschiedete der Rat der deutschsprachigen Jugend bereits ein erstes Gutachten zum Vorentwurf eines Dekretes zur Förderung der Jugendarbeit. Auf Anfrage der Regierung beschäftigten sich die Mitglieder des RdJ ein weiteres mal mit den Bestimmungen des inzwischen angepassten und vom Staatsrat begutachteten Vorentwurfes.

Dieses Gutachtens wurde im Mai 2011 in vier unabhängigen Untergruppen ausgearbeitet, wobei sich die erste mit dem Thema der offenen Jugendarbeit beschäftigte, die zweite mit den Jugendorganisationen, die dritte mit den Infotreffs und eine vierte mit den übrigen Bestimmungen des Deketvorentwurfes.

In einem zweiten Schritt einigten sich alle Mitglieder der AG Gutachten auf einen gemeinsamen Gutachtentext, der anschließend am 13. Juni im Rahmen eines offenen Plenums weiter ausgearbeitet, abgeändert und von den anwesenden Mitgliedern des RdJ verabschiedet wurde. Auf den folgenden Seiten können sie nun die Anmerkungen zum Jugenddekret wiederfinden. Dabei ist die Reihenfolge der Artikel im Vorentwurf respektiert worden.

Dieses Gutachten hebt einerseits die Umsetzungen der Anregungen des ersten Gutachtens hervor (Gekennzeichnet durch ein Häkchen) und begutachtet anderseits die geänderten Bestimmungen und schlägt konkrete Verbesserungen vor (zu erkennen an den Pfeilen). Jene Stellen, die aus dem alten Gutachten integral übernommen wurden, sind in kursiv wiedergegeben.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Punkt 1 - Kinder

✓ Der Anregung, das Kindesalter auf 4 Jahre herabzusetzen, wurde entsprochen.

Punkt 4 und 5 – nicht-formales und informelles Lernen

✓ Der Bitte des RdJ, neben der nicht-formalen Bildung auch das Konzept des informellen Lernens in das Jugenddekret aufzunehmen, wurde im vorliegenden Dekretvorentwurf entsprochen.

Punkt 5bis (neu) - Partizipation

Bezug nehmend auf den später in diesem Gutachten gemachten Vorschlag, die Partizipation von Jugendlichen als eines der Ziele der Jugendarbeit zu verankern, regt der RdJ an, den Begriff der Partizipation an dieser Stelle in die Begriffserklärung aufzunehmen.

Partizipation: verschiedene Mechanismen der aktiven und direkten Einbeziehung junger Menschen an den Prozessen und Entscheidungen, die sie betreffen. Die Partizipation sollte dabei in allen Lebensbereichen eines jungen Menschen, vor allem aber in den Bereichen Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur gefördert werden. Sie spielt zudem in der Jugendarbeit eine grundlegende Rolle.

Punkt 15 – Standort

Der Bitte des RdJ, dem Konzept der offenen Treffarbeit im neuen Jugenddekret Rechnung zu tragen, wurde nur begrenzt entsprochen. Zwar wurde der Begriff des "Standortes" der offenen Jugendarbeit in den Artikel 1 des vorliegenden Dekretvorentwurfes integriert, für das Konzept eines Jugendzentrums als zentralen Dreh- und Angelpunkt der offenen Jugendarbeit in einem bestimmten Gebiet scheint jedoch weiterhin kein Platz zu sein.

Der Begriff des "Raums" in der vorliegenden Begriffserklärung ist nicht klar verständlich. Er scheint sich allein auf einen oder mehrere Orte zu beziehen, an dem die Treffarbeit stattfindet. Unverzichtbar für eine erfolgreiche Treffarbeit ist aber auch die soziale Komponente, die mit diesem Ort verbunden ist, indem die Jugendlichen den Ort als ihren Anlaufpunkt und Zufluchtsort identifizieren. Erst diese Komponente macht einen "Raum" zum "Treff".

- Der RdJ bittet daher, den Begriff "Standort" wie folgt zu formulieren: "Jugendzentrum oder Treff, in dem die in Artikel 2 Absatz 2 und 3 beschriebene Jugendarbeit umgesetzt wird".
- Zudem regt der RdJ dazu an, wie unter Abschnitt 4 beschrieben davon abzusehen, pro Gemeinde nur eine einzige V.o.G. als Träger anzuerkennen.

Punkt 16 (neu)- Jugendkommission für Aus- und Weiterbildung

Unter Jugendkommission kann man sich vieles vorstellen. Der Begriff legt jedoch nicht fest, dass es sich bei dieser Einrichtung um eine Kommission für Aus- und Weiterbildung handelt und erscheint daher etwas verwirrend.

Der Begriff "Jugendkommission" sollte in dieses Kapitel aufgenommen und erweitert werden. Ein Vorschlag wäre: "Jugendkommission für Aus- und Weiterbildung".

Artikel 2 - Gegenstand

Wie schon im vorhergehenden Gutachten bemängelt der RdJ, dass dieser Artikel in seiner jetzigen Formulierung die Verantwortung für die Ausgestaltung der Jugendarbeit ausschließlich auf der Seite des Gesetzgebers platziert und damit den Eindruck erweckt, die Jugendeinrichtungen seien im Grunde bloß Ausführungsorgane der Regierung.

Nach dem Selbstverständnis der im RdJ organisierten Jugendeinrichtungen wäre eine derartige Organisation des Jugendsektors nicht akzeptabel. Das Dekret soll vielmehr eine Partnerschaft zwischen den Jugendeinrichtungen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft begründen.

Der RdJ sieht seine Einschätzung in dieser Sache in dem Kommentar des Staatsrates bestätigt, dass zwischen den im öffentlichen Interesse auferlegten Forderungen und dem verfolgten Ziel – die Qualität der Jugendarbeit zu garantieren – eine angemessene Verhältnismäßigkeit bestehen müsse.

Der RdJ bittet darum, dem hier geweckten Eindruck durch die Formulierung entgegenzuwirken: " [...]regelt die Förderung der Jugendeinrichtungen und des Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Partizipation an der Ausgestaltung der Jugendpolitik sowie die Förderung der Organisation von Aus- und Weiterbildungen für Jugendliche sowie für in der Jugendarbeit tätige Personen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

In diesem Zusammenhang ist auch der Kommentar des RdJ zum Artikel 4 betreffend die Umsetzung des Strategieplanes, weiter unten in diesem Gutachten, zu lesen.

Absatz 3 – Bedarfsorientierte Jugendarbeit

Der RdJ befürwortet die vorgenommene Ausweitung dieses Artikels, insbesondere die Feststellung, dass Jugendarbeit sich an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen orientieren muss.

Ungeachtet des hier vorhandenen Bekenntnisses zur zentralen Stellung der Bedürfnisse des jungen Menschen selbst fürchtet der RdJ jedoch auch bei Betrachtung des neuen Vorentwurfes, dass – zumindest im Bereich der offenen Jugendarbeit - der Fokus auf die Bedürfnisse und die Entfaltung der Jugendlichen mit diesem Dekret verloren geht. Strategien, Vorgaben und Angleichungen von Seiten der DG oder der EU mögen ihre Berechtigung haben, dürfen aber zu keinem Zeitpunkt den hier genannten Grundsatz gefährden.

Wir bitten, die in dem vorliegenden Gutachten angebrachten Bedenken und Änderungsvorschläge auch vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Artikel 4 – Strategieplan

Absatz 1 - Inhalt

Es ist weiterhin unklar, wie ein solcher Strategieplan konkret aussehen soll. Da dieser für die gesamte Legislaturperiode gilt und die Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit festlegt, besteht die Gefahr, dass der Plan ein zu festes Konstrukt ist, das keine Reaktion auf sich schnell verändernde Situationen und Sachverhalte zulässt.

Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass dieser fachübergreifend ist und somit einen ganzheitlichen Charakter hat.

Absatz 1 - Umsetzung

Zudem sieht der neue Dekretvorentwurf vor, dass die Regierung den Strategieplan nicht nur ausarbeitet, sondern ihn auch umsetzt. Da dieser Strategieplan vorwiegend Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit festlegt, kann dessen Umsetzung jedoch kaum ausschließlich Aufgabe der Regierung sein.

- Der RdJ regt daher an, den Teil zur Umsetzung des Strategieplanes entweder zu streichen oder ihn abzuändern in "Die Regierung verabschiedet für jede Legislaturperiode einen fachübergreifenden Strategieplan und setzt diesen in Zusammenarbeit mit den geförderten Jugendeinrichtungen und dem Jugendrat um".
- Diese Zusammenarbeit sollte, wie schon im Gutachten zum ersten Vorentwurf angeregt, im Rahmen einer fachübergreifenden strategischen Konvention geschehen, die nähere Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft festlegt.

Absatz 2 - Erstellung

Der RdJ begrüßt die im neuen Dekretvorentwurf vorgesehene Einbeziehung des Jugendrates als Sprachrohr der Gesamtheit der Jugendeinrichtungen und ihrer Vertreter in den Prozess der Ausarbeitung dieses Strategieplanes.

Da jedoch die Reichweite der "Beteiligung" von Jugendrat und Jugendeinrichtungen weiterhin nicht definiert wird und der Kommentar sogar lediglich von einer "Anhörung" spricht, kann der Artikel auch in seiner jetzigen Form den Anschein erwecken, die Jugendeinrichtungen müssten künftig die Prioritäten des Jugendministers umzusetzen, ohne diese aktiv mitbestimmen zu können.

Der RdJ fordert eine nicht nur nominelle "Beteiligung" der Jugendeinrichtungen und jungen Menschen, sondern deren aktive Einbeziehung: Echte Partizipation setzt voraus, dass die Jugendeinrichtungen, die ihre Konzepte u.a. auf der Basis des Strategieplanes erstellen sollen, als gleichberechtigte Partner an der Ausarbeitung dieses Planes beteiligt werden, denn sie sind die ausführenden und zudem meist ehrenamtlichen Kräfte, die die Jugendarbeit in der DG überhaupt ermöglichen.

Wie produktiv und bereichernd eine solche Zusammenarbeit auch für Regierung und Ministerium selbst sein kann, das belegt nach Ansicht des RdJ unser Gutachten zum ersten Vorentwurf des Jugenddekretes, welches nach seiner Verabschiedung bereits zu einer ganzen Reihe von

positiven Änderungen im Vorentwurfstext geführt hat.

Dass diese direkte Beteiligung im Grunde durchaus gewollt ist, wird zumindest in Artikel 49, Punkt 6 deutlich, der den Jugendrat zu einer "aktiven" Beteiligung an "der Ausarbeitung, der Umsetzung und der Evaluierung des Strategieplanes" verpflichtet.

- Um Missverständnisse zu vermeiden und einer Scheinpartizipation vorzubeugen rät der RdJ daher, den zweiten Absatz des vorliegenden Artikels 4 in Wort und Sinn dem Artikel 49 anzupassen.
- Der neue Wortlaut könnte lauten: "Die Regierung erarbeitet diesen Strategieplan gemeinsam mit jungen Menschen, dem Jugendrat, sowie den geförderten Jugendeinrichtungen…"

Dies würde alle Regierungen, die auf der Basis dieses Dekretes arbeiten, zu einer echten Partizipation anhalten und hätte zudem den Vorteil, dass sich die Jugendeinrichtungen, die über 5 Jahre hinweg auf dieser Basis Konzepte ausarbeiten müssen, voll und ganz mit dem Strategieplan identifizieren.

Absatz 2 - Evaluierung und Sachstandanalyse

Der letzte Satz in diesem Artikel spricht von der "durch die Regierung zu erstellende Sachstandsanalyse und Evaluierung des vorigen Strategieplans". Zumindest letztere wird aber wie in Artikel 49 vorgesehen auch in Zusammenarbeit mit dem RdJ erstellt. Hier wäre also eine genauere Formulierung anzuraten.

Zudem ist unklar, was die Sachstandanalyse konkret darstellt. Es bedarf weiterer Erklärungen zu diesem Punkt und insbesondere bezüglich der Personen, die sie ausarbeiten. Da diese Analyse in jedem Fall die Jugendeinrichtungen betrifft, ist es unentbehrlich, dass sie in Zusammenarbeit mit diesen verwirklicht wird.

Der RdJ rät daher zu folgender Formulierung: "Dabei sind auch die Ergebnisse der einmal in jeder Bewertungsperiode durch Regierung, die Jugendeinrichtungen und den Jugendrat zu erstellende Sachstandanalyse und Bewertungen des vorigen Strategieplans einzubeziehen".

Kapitel 2: Förderung der Jugendeinrichtungen

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 – Allgemeine Förderkriterien

Paragraph 1 – Allgemein

Die Förderkriterien können den Eindruck einer zunehmenden Bürokratisierung erwecken und erschweren deutlich die Etablierung neuer Initiativen, da die Förderung von Gruppen, die z.B. ohne offiziell anerkannte Buchführung oder keine offizielle V.o.G. sind, aber dennoch gut funktionieren, nicht mehr möglich ist.

Paragraph 1, Punkt 5 – ehrenamtliche Freiwillige

✓ Wie im Rahmen des vorliegenden Dekretvorentwurfes geklärt wurde, basierte die Besorgnis des RdJ bezüglich möglicherweise überhöhter Anforderungen an ehrenamtliche Freiwillige in der Treffarbeit wie erhofft auf einem Irrtum in der Formulierung.

Paragraph 2 – Schwerpunkte der Jugendarbeit

✓ Der Bitte um Klärung, dass die einzelnen Jugendeinrichtungen nicht zur Umsetzung jedes einzelnen Zieles verpflichtet sind, wurde entsprochen.

Der RdJ sieht die in Artikel 5 Paragraph 2 definierten Schwerpunkte als allgemeine Ziele, ohne die Notwendigkeit, spezifische Projekte durchführen zu müssen. Eine zu bürokratische Analyse dieser Schwerpunkte könnte manche Organisationen in Schwierigkeiten bringen. Daher regen wir an, dass dies der Klarheit halber auch hier festgehalten wird.

Paragraph 2, Punkt 5 – Identitätsfindung

Der wichtige Punkt der Identitätsfindung wird hier in Zusammenhang mit interkultureller Jugendarbeit genannt. Der kulturelle Aspekt ist wichtig, allerdings beginnt die Identitätsfindung bereits auf einer Ebene, die nicht unbedingt kulturgebunden ist.

Beide Punkte sollten daher gesondert genannt werden, um ihre Wichtigkeit zu unterstreichen.

Paragraph 2, Punkt 7 – zwischengemeinschaftliche/innerbelgische Zusammenarbeit

✓ Positiv hervorzuheben ist, dass im Punkt 7 neben der internationalen nun auch die zwischengemeinschaftliche Zusammenarbeit einen Platz im Dekret gefunden hat.

Paragraph 2, Punkt 8 (neu) – Partizipation

Die direkte Beteiligung (Partizipation) junger Menschen ist eines der wichtigsten, wenn nicht gar das wichtigste Element der Jugendarbeit: Sie gibt den jungen Menschen eine Aufgabe, lehrt sie die Erfahrung von Verantwortung, macht die Projekte der Jugendarbeit zu den Projekten der Jugendlichen selbst und ist in vielen Fällen die einzige Möglichkeit, den nötigen Arbeitseinsatz zu garantieren.

Es fehlt dem RdJ auch im überarbeiteten Dekretvorentwurf an aussagekräftigen und verbindlichen Textstellen zur konkreten, direkten und verantwortungsvollen Beteiligung junger Menschen an der kontinuierlichen Ausgestaltung und Ausführung der Jugendarbeit in der DG.

Das einzige klare Zugeständnis, welches einer "Beteiligung" von Jugendlichen bei dieser Ausgestaltung gemacht wird, ist die sehr weit auslegbare "Beteiligung" an der Erstellung des 5-jährlichen (!) Strategieplans und der Konzepte der Träger der offenen Jugendarbeit, ebenfalls alle

fünf Jahre. Wenn Partizipation bedeutet, dass die Jugendlichen alle paar Jahre einmal ihre Meinung sagen dürfen, so wurde sie gründlich missverstanden.

Zudem fürchten wir, mehr noch als im Punkt zur bedarfsorientierten Jugendarbeit, dass sich verschiedene Bestimmungen des vorliegenden Dekretvorentwurfes negativ auf die direkte Beteiligung der Jugendlichen an der Jugendarbeit auswirken werden.

Darum bitten wir auch hier, alle in diesem Gutachten angebrachten Bedenken und Änderungsvorschläge auch vor dem Hintergrund einer echten Partizipation der Jugendlichen selbst zu betrachten.

Eine umfassende Beschreibung der vielfältigen Bedeutung der Partizipation in der Jugendarbeit ist im Leitfaden zur Partizipation nachzulesen, welcher 2007 von der AG Partizipation des Jugendrates verfasst wurde und auf der Website www.rdj.be herunterzuladen ist.

In Anbetracht der hier vorgebrachten Argumente regt der RdJ an, den Begriff der Partizipation an dieser Stelle als einen achten Schwerpunkt der Jugendarbeit in das Dekret aufzunehmen und ihn damit als eigenständiges Ziel der Jugendarbeit festzuhalten.

Der RdJ wird sich als nationaler Jugendrat der DG jederzeit an der kontinuierlichen Ausgestaltung dieser Partizipation beteiligen.

Paragraph 2, Absatz 2 – Möglichkeit der Berücksichtigung eigener Ziele

Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, würden wir es begrüßen, den Passus wie folgt zu ergänzen: "... im Rahmen dieser Schwerpunkte und der von der Einrichtung selbst gesteckten Ziele in eigener Verantwortung und unter Nutzung der Methodenvielfalt"

Paragraph 3, Absatz 2 - Andere Diplome

Bezüglich der Bedingungen zur Einstellung eines Jugendarbeiters: Die Regierung kann auf Anregung der Jugendkommission entscheiden, welches Diplom bzw. Ausbildung ausreicht. Da hier Kriterien fehlen, kann eine Entscheidung aussehen, als ob sie willkürlich getroffen wurde.

Artikel 6 – Zusatzzuschüsse

✓ Die vom RdJ geforderte Einsichtsmöglichkeit in die bewilligten Zuschüsse wurde in den Kommentar zum vorliegenden Dekretvorentwurf aufgenommen.

Zudem sollte allerdings eine etwaige Ablehnung von Zusatzzuschüssen begründet werden müssen und der betreffenden Einrichtung mitgeteilt werden.

Darüber hinaus regt der RdJ dazu an, dass wie bisher Bezuschussungen von relevanten Projekten unbürokratisch und kurzfristig möglich sein sollten.

✓ Positiv hervorzuheben ist, dass die hier definierten Zuschüsse nun neben den Jugendorganisationen auch allen anderen Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehen.

Der RdJ weist darauf hin, dass dieser Artikel in seiner momentanen Form den Jugendrat wie auch das Jugendbüro von dieser Regelung ausschließt und bittet darum, diese Möglichkeit vorzusehen.

"Zusätzlich zu den in Artikel 13, 21, 28, 34 und 48 genannten Pauschalzuschüssen kann geförderten Jugendeinrichtungen und dem Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft [...]"

Artikel 7 – Anpassung der Beträge

Im Gutachten zum ersten Vorentwurf für dieses Dekret warnte der RdJ davor, dass mit der Festlegung verschiedener Koeffizienten für Einrichtungen desselben Sektors Transparenz und Gleichheit zwischen den Einrichtungen nicht mehr gegeben seien und die betreffende(n) Einrichtung(en) benachteiligt wird/werden könnten.

Zwar wurde der Text des Dekretvorentwurfes in diesem Punkt angepasst und ist nun nicht mehr problematisch, der Kommentar zum Artikel enthält hier aber noch immer einen Widerspruch.

Der RdJ bittet darum, auch den Kommentar diesbezüglich anzupassen.

Abschnitt 2: Förderung der Jugendorganisationen

Bevor wir auf den Inhalt dieses Abschnittes eingehen, möchten wir festhalten, dass der Begriff Jugendorganisationen in diesem neuen Dekret nicht definiert wurde. Es ist undeutlich, ob unter dem Begriff "Jugendorganisationen" dasselbe zu verstehen ist, wie in den bisherigen Dekreten zur Förderung der Jugendarbeit, oder ob sich der Begriff "Jugendorganisationen" auch auf politische, soziale oder freizeitliche Organisationen bezieht, welche den Förderkriterien entsprechen. Ein Blick auf die Flämische Gemeinschaft zeigt uns, dass dort zum Beispiel auch politische Jugendbewegungen und Umweltbewegungen mit einem jugendlichen Charakter, welche als eigenständige V.o.G. auftreten, durch das dortige Jugenddekret bezuschusst werden können und somit einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der gemeinsamen Ziele der Jugendarbeit liefern. Eine diesbezügliche Interpretation des Begriffes "Jugendorganisationen" wäre auch im Interesse des RdJ.

Dieser Teil des Gutachtens spiegelt vor allem die Bedenken der zur jetzigen Zeit als Jugendorganisationen geförderten Einrichtungen wieder.

Die Jugendorganisationen sind sich ihrer wichtigen Aufgabe zur Förderung der Partizipation und des Engagements von Jugendlichen in der DG bewusst und begrüßen die Tatsache, dass der Förderung dieser Aufgabe im Rahmen des neuen Jugenddekretes eine große Bedeutung beigemessen wird.

Der Jugendrat und alle an der Ausarbeitung dieses Gutachtens beteiligten Vertreter der Jugendorganisationen äußerten sich positiv zu den grundlegenden Zielen, die ihrem Verständnis nach im Bereich der organisierten Jugendarbeit im neuen Jugenddekret verfolgt werden (siehe Auflistung der augenscheinlichen Hauptpunkte in Kapitel 4 des ersten Gutachten des Jugendrates). Die Art und Weise, wie diese Ziele durch den vorliegenden Dekretvorentwurf angestrebt werden, schürte jedoch bei einigen an der Diskussion beteiligten Jugendorganisationen (aus teils unterschiedlichen Gründen) Zweifel und mitunter gar Existenzängste.

Um im Sinne aller Beteiligten möglichst konstruktive Anmerkungen formulieren zu können, wurde zunächst ein Brainstorming zu den Punkten durchgeführt, welche nach dem Verständnis des RdJ

und der Jugendorganisationen der DG für die verschiedenen Parteien von fundamentaler Bedeutung sind. Ausgehend von diesen Kernpunkten versuchten die Vertreter in einem zweiten Schritt, konkrete Kompromissvorschläge auszuarbeiten, die es ermöglichen, die Kernpunkte aller Beteiligten im Sinne einer dynamischen und qualitativ hochwertigen Jugendarbeit in der DG zu wahren.

Konflikte zwischen den Kernzielen der verschiedenen Jugendorganisationen der DG und dem Dekretvorentwurf:

KLJ: Die Katholische Landjugend beschäftigt in Ostbelgien zwei Vollzeitarbeitskräfte. Die jetzige Personal-Situation erklärt sich dadurch, dass die KLJ Ostbelgien innerhalb des KLJ-Verbandes dieselbe Stellung wie eine flämische Provinz einnimmt, welche ebenfalls über ein KLJ-Büro verfügen, und innerhalb der vorgesehenen Strukturen des Dachverbandes daher die nötige Unterstützung erfahren. Die Tatsache, ein eigenständiges Büro zu haben, welches hier vor Ort mit hauptamtlicher Unterstützung Projekte durchführt und die Ehrenamtlichen begleitet, steht also im Einklang mit der allgemeinen KLJ-Philosophie und den vorhandenen Strukturen. Die KLJ Ostbelgien geht davon aus, dass die sehr positive Ist-Situation gerade dadurch ermöglicht wird, dass sie auf die Strukturen und Arbeitsweisen des Verbandes zurückgreifen kann und sich nicht von dem unterscheidet, was innerhalb dieses Verbandes ohnehin sehr zufriedenstellend gewährleistet wird. Hierdurch werden das Personalmanagement und die professionelle Betreuung der Mitarbeiter im Sinne der KLJ-Philosophie ,selbstverständlich' durch den Verband gewährleistet – eine Aufgabe, die die Ehrenamtlichen in dieser Form und Professionalität nicht wahrnehmen können und die unter Umständen gar abschreckend wirken könnte. Viele Aufgaben wie Personalführung, Buchführung, IT-Equipment, etc. werden ebenfalls von der nationalen KLJ getragen. Es käme daher ein großer administrativer Aufwand auf die KLJ Ostbelgien zu, wenn sie eine eigene VoG werden sollte; zudem besteht die reale Gefahr, dass die enge und positive Bindung zum flämischen Dachverband progressiv gelöst wird, wenn die KLJ Ostbelgien eine eigene Rechtspersönlichkeit und somit de facto Autonomie erlangt. Um einen Hauptamtlichen zu begleiten, braucht man eine gute Struktur. Dies ist durch diesen engen Kontakt mit dem Verband aus Flandern gegeben. Das Dekret will die Akteure entlasten, verschiebt aber an sich nur den Arbeitsaufwand. Es gibt hierdurch mehr administrativen Aufwand für die Hauptamtlichen, die erst die Gründung dieser V.o.G. und zusätzlich einen Teil der eigenen Buchhaltung übernehmen müssten. Hinzu kommt, dass es keine einfache Aufgabe für die Hauptamtlichen sein wird, in einer nie gekannten Distanz zu ihrem Arbeitgeber mit ihren Ehrenamtlichen in Ostbelgien zu arbeiten.

Zudem wird die Organisationsphilosophie in den oben genannten Fällen durch die verpflichtete Gründung einer VoG gefährdet, da diese Vorgehensweise im Gegensatz zur Arbeitsweise und der Tradition der jeweiligen Verbände steht. Die KLJ Ostbelgien sieht sich vor diesem Hintergrund wie eine Schulklasse innerhalb ihres nationalen Verbandes (der wie eine Schule, incl. Direktion, Personalabteilung, etc. Funktioniert und die Aktivität für die "ostbelgische Klasse" mit gewährleistet). Die KLJ Ostbelgien hat durch den Dekretvorentwurf den Eindruck, dass sie nun zu einer eigenständigen Schule mit Direktion usw. werden muss, mit allen dazugehörigen administrativen Voraussetzungen und Pflichten. Dies scheint nicht nur kontraproduktiv, sondern so unmöglich umsetzbar. Natürlich unterscheiden sich die "DG-Klassen" von den anderen Regionen bzw. den Provinzen durch die Sprache und den Ursprung der öffentlichen Zuschüsse, weshalb es durchaus sinnvoll ist, der Regierung der DG Einsicht zu gewähren in die Buchhaltung und somit in die Nutzung der von ihr gegebenen Mittel. Dies sollte aber nicht die Zugehörigkeit zu der Schule (der KLJ national mit ihren Werten und Arbeitsweisen) in Gefahr bringen, die das Fundament der KLJ darstellt sowie die KLJ Ostbelgien bereichert und lebensfähig macht.

Aus diesen Gründen spricht sich die KLJ Ostbelgien bewusst dagegen aus, eine eigenständige VoG zu werden. Diese Veränderung der Rechtsperson birgt in ihren Augen

keinerlei Vorteile und bringt die stabile aktuelle Situation gar in Gefahr. Denn selbst wenn man sich mit dem jetzigen Vorsitzenden einigen kann, besteht die Gefahr, dass man in Löwen früher oder später die Unterstützung zurückfährt, weil augenscheinlich nicht länger der Verband sondern die DG die "Aufsicht und Unterstützung der KLJ Ostbelgien gewährleistet". Diese Loslösung vom Verband möchte die KLJ Ostbelgien um jeden Preis verhindern, da sie bereits jetzt der Ansicht ist, alle Voraussetzungen zu erfüllen, um eine hohe Kontinuität bei der Projektarbeit sowie der konzeptuellen Begleitung der ostbelgischen KLJ-Gruppen zu gewährleisten. Die intensiven Kontakte zu Flandern, von denen auch die ehrenamtlichen Leiter im Rahmen von Schulungen und anderen Kontakten profitieren, tragen zudem zu einer Horizonterweiterung bei. Diese Öffnung sollte nicht in Gefahr gebracht werden. Der KLJ-Verband ist gerne bereit, seine Konten offen zu legen, um absolute Transparenz zu gewährleisten und aufzuzeigen, inwiefern die jetzige administrative und professionelle Unterstützung aus Löwen auch die etatmäßigen Voraussetzungen für die aktuelle Arbeit ermöglicht.

Pfadfinder und Pfadfinderinnen: Die größten Bedenken für die Pfadfinderinnen und Pfadfinder beim ersten Dekretvorentwurf bestanden in der verpflichteten Einstellung von Hauptamtlichen zur u.a. pädagogischen Begleitung der Gruppen. Die Verpflichtung hierzu stand im Gegensatz zur Ideologie unserer Vereinigungen, bei denen gerade alle inhaltlichen und konzeptuellen Aufgaben unterhalb der föderalen Ebene ausschließlich von den Ehrenamtlichen erledigt werden (N.B.: Wichtig erscheint uns dagegen eine Entlastung der Ehrenamtlichen im rein administrativen Bereich). Zudem stellte diese Verpflichtung uns vor finanzielle Probleme, da ein Teil der Kosten anderweitig hätte aufgebracht werden müssen. Der neue Dekretvorentwurf schafft diese Bedenken voll und ganz aus der Welt und kommt uns zudem sehr entgegen, da er vorsieht, dass wir selber zu jedem Zeitpunkt entscheiden können, doch auf dieses Angebot der DG zurückzukommen. Schließlich ist es natürlich nicht auszuschließen, dass spätere "Leitergenerationen" durchaus auf diese Art der hauptamtlichen Unterstützung zurückgreifen möchten, welche sicherlich positive Anstöße liefern kann. Natürlich müssten sich hierfür parallel auch die nötigen finanziellen Spielräume innerhalb der PfadfinderInnen-Region oder über Drittquellen auftun.

Jugend und Gesundheit: Wir begrüßen die vorgenommenen Änderungen bezüglich der Anzahl Aktivitäten außerhalb der Schulferien (nicht mehr 3 Aktivitäten pro Monat, sondern durchschnittlich 3 Aktivitäten pro Monat), da dies eine flexible und bedürfnisorientierte Planung der Aktivitäten ermöglicht.

Bezüglich der Spielanimationen bleiben wir bei unserem Standpunkt. J&G organisiert im Sommer 3 Spielanimationen (5 Wochen), mit täglich bis zu 160 Kindern. Diese Aktivitäten sind kein Jugendlager und fallen in die Ferien (zählen also auch nicht zu den regulären Aktivitäten). Obwohl die Spielanimationen sich großer Beliebtheit erfreuen, eine positive Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche bieten und mit sehr viel Aufwand verbunden sind, werden sie in der Dekretvorentwurf in keiner Hinsicht berücksichtigt. Die Durchführung dieser Aktivitäten ist mit diversen Kosten verbunden. Eine finanzielle Unterstützung dieser Aktivitäten scheint uns daher sehr sinnvoll.

Patro Eupen: In der DG gibt es 4 Gruppen mit dem Namen "Patro". 2 davon befinden sich in Eupen und 2 in Kelmis. Die beiden Gruppen in Eupen sind dem nationalen Patroverband ("Fédération Nationale des Patros") angeschlossen. Die Patro Kelmis hat die Zusammenarbeit mit diesem nationalen Verband vor einigen Jahren beendet, den Namen Patro aber beibehalten, da es auf diesen Namen keinen Schutz gibt. Auf Anfrage der Patro Eupen hat die Patro Kelmis dieser mitgeteilt, dass sie auch weiterhin dem nationalen Dachverband nicht angehören möchte, sondern dem JAZ oder einer anderen Organisation.

Nach Ansicht der Patro Jungen Eupen und Patro Mädchen Eupen ist eine Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit der Patrogruppen in der DG deren Zugehörigkeit zum nationalen Dachverband.

Sollte Kelmis nicht dem nationalen Dachverband beitreten, bleiben laut neuem Dekret die

beiden Patrovereinigungen aus Eupen übrig und fallen in Kategorie I. Hierfür muss die Patro eine neue gemeinsame V.o.G. neben den bestehenden gründen, was einen Mehraufwand für die Ehrenamtlichen bedeutet, aber ohne erkennbaren Nutzen ist. Beide Gruppen haben sich dafür ausgesprochen, die alten V.o.G.'s beizubehalten. Die beiden alten V.o.G.'s verfügen über einen soliden Aufbau und ein eingespieltes Team. Das möchte man nicht verlieren.

Es müsste ein komplett neuer weiterer Verwaltungsrat der Dach-V.o.G. gegründet werden. Dies ist einerseits enormer Arbeitsaufwand für die Leiter, die nebenbei noch arbeiten, studieren oder zur Schule gehen. Hinzu kommt es, dass die Leiter nicht Jugendgruppenleiter werden, um sich mit der Verwaltungsarbeit der Jugendgruppe zu beschäftigen. In der Patro werden Jugendliche Leiter, um Kinder zu animieren sowie Erfahrungen im Umgang mit einer Gruppe und den Kindern zu sammeln. Das Dekret zielt darauf, das Animationsniveau der Jugendgruppen zu heben, in unseren Augen ist das Dekret allerdings kontraproduktiv. Denn es verpflichtet die Jugendlichen, ihre Freizeit mit Verwaltungsarbeit zu verbringen, anstatt sich intensiver mit der Jugendarbeit zu beschäftigen.

Hinzu kommt, dass die Höhe der Subsidien dieser Kategorie dem entspricht, was die Patro Jungen Eupen in den letzten Jahren alleine bekam. Diese Summe wird noch geteilt und könnte sogar noch fallen. Die Patro Jungen Eupen fordern deshalb eine Einstufung in Kategorie II sofern die beiden Gruppen dennoch eine gemeinsame V.o.G. bilden müssen.

Für die Patro- Mädchen stellt sich zudem das Problem, dass sie mit rund 75 Mitgliedern bereits jetzt unter die im neuen Dekretvorentwurf festgelegte Mindestmitgliederanzahl von 100 fällt und somit keinerlei Subsidien erwarten kann. Die Patro Jungen fürchten bei fallenden Mitgliedszahlen (jetzt ungefähr 120) ebenfalls unter diese Hürde zu fallen. Diese Zahl sollte auf 50 (wie im ersten Dekretvorentwurf vorgesehen) heruntergeschraubt werden.

Indes regen die Patrovereinigungen dazu an, dass das Gesetz in Bezug auf V.o.G.'s vorsieht , dass kleine V.o.G.'s eine vereinfachte Buchführung haben können (Gesetz vom 2. Mai 2002, Art 17 §2). Dies erschwert allerdings,eine Budgetaufstellung für ein kommendes Jahr zu machen.

Chirojugend Sankt Vith: Da die Chiro sich gerade im Umstrukturierungsprozess auf allen Ebenen befindet, (Energieprojekt Chiroheim, Vereinfachung des Ehrenamtes, Umstrukturierung der Organisation, Büro-Projekt, Zukunft-Investions-Plan, Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit), begrüßt die Chiro die Einführung des vorzulegenden Konzeptes und den darauf aufbauenden jährlich stattfindenden Wirksamkeitsdialog.

Ansonsten würde es durch das neue Jugenddekret personell als auch strukturell keine großen Änderungen geben, da die Chiro schon eine VoG ist und personell weiterhin ausschließlich von Ehrenamtlichen geleitet wird.

Einige finanziellen Ängste entstehen aber durch das Förderkriterium der Mitgliederanzahl. Momentan erfüllt die Chirojugend St.Vith das Kriterium "jährlich mindestens hundert junge Menschen als Mitglieder nachweisen können" mit einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 115, worunter durchschnittlich 70 Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Würde diese jedoch in einem schwachen Jahr unter 100 fallen, würde das eine Einbuße von 10 000 € (25% der Einnahmen) für die Organisation in dem jeweiligen Jahr bedeuten, worunter die qualitative Jugendarbeit leiden könnte.

Artikel 8 – Förderkriterien für Jugendorganisationen

Punkt 2 – Teilnahmebeiträge

✓ Der RdJ begrüßt, dass eine Organisation die (z.B. aus sozialen Beweggründen) keinen Mitgliedsbeitrag erhebt, und die anderen Förderkriterien erfüllt, unter dem abgeänderten Dekretvorentwurf weiterhin eine Bezuschussung erhalten kann.

Jedoch stellt sich der RdJ die Frage, wieso die Organisationen in Kategorie 1 doppelt soviele Teilnehmer wie im ersten Vorentwurf nachweisen müssen. Dies kann für gewisse Organisationen zum Existenzproblem werden, da sie sich sehr nah an der verlangten Mindestanzahl befinden.

Artikel 10 – Genehmigung des Konzepts

Absatz 2 - Auflagen

Wie bereits im vorherigen Gutachten gefordert, müssen sich etwaige, von der Regierung verhängte, Auflagen ausschließlich auf die in diesem Dekret genannten Kriterien basieren und im Dialog mit den betroffenen Jugendorganisationen ausgearbeitet werden.

Artikel 11 - Wirksamkeitsdialog

Absatz 2 – Zielvereinbarung

Was stellt der Begriff "Zielvereinbarung" dar? Es ist wichtig, dass die Vereinigungen, die die Assoziationsfreiheit genießen, weiterhin ihre Zielsetzungen unabhängig bestimmen können.

Artikel 12 und 13 – Einstellung Hauptamtlicher Mitarbeiter

✓ Die Verpflichtung für die Jugendorganisationen, je nach Größe 0,5 bis 2 qualifizierte Hauptamtliche einzustellen, wurde in eine Kann-Bestimmung umgewandelt und ist somit nicht mehr problematisch. Die Jugendorganisationen können demnach jederzeit selber entscheiden, ob sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchten oder nicht. Dieses Angebot der DG wird von allen Beteiligten als durchweg positiv bewertet, da sich der organisationsinterne Bedarf und die Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit durchaus ändern könnten.

Natürlich setzt eine spätere Inanspruchnahme voraus, dass die entsprechende Organisation den Eigenanteil an den Personalkosten aufbringen kann, was zum jetzigen Zeitpunkt für verschiedene Organisationen ein Problem darstellen würde.

Artikel 13 – Zuschuss für Jugendorganisationen

✓ Wir finden es gut, dass es in allen Kategorien eine Erhöhung des Zuschusses gegeben hat, bedauern jedoch, dass dies für Kategorie II nicht der Fall ist.

Organisation	heutiger Zuschuss*	laut neuem Jugenddekret
Pfadfinder HS	30 000 Euro	30 000 Euro
Pfadfinderinnen OW	24.000 Euro	15.000 Euro
Patro Jungen Eupen	12.500 Euro	10 000 Euro
Patro Mädchen Eupen	2000 Euro	0 Euro
Patro Eupen (im Fall einer Dach-	12 000 Euro	10 000 Euro
V.o.G.)		
KLJ	100 000 Euro	110 000 Euro
Jugend & Gesundheit		

^{*} Diese Zahlen sind die momentan dekretal vorgesehenen Zuschüsse. Diese werden zurzeit mit dem Koeffizienten 0,8 multipliziert.

Die Pfadfinderinnen sind erst kürzlich unter der jetzigen Gesetzgebung eine Kategorie gestiegen und konnten während einem Jahr ihre Gruppen auch materiell unterstützen. Sie bedauern, nach Eintritt des neuen Jugenddekrets wieder eingeschränkter zu sein.

Artikel 14 – Zuschuss für Jugendlager

Absatz 1 - Spielanimationen

Spielanimationen, sind ganztägige Animationen, ohne Übernachtung der Kinder, die während mehreren Tagen stattfinden. Sie ermöglichen eine positive Freizeitbeschäftigung während der Ferien und erreichen ein breites Publikum. Darunter auch Kinder, die nicht an regulären Aktivitäten einer Jugendorganisation teilnehmen oder nicht auf Lager fahren können, beziehungsweise möchten. Die Organisation der Spielanimationen ist auch mit finanziellem Aufwand verbunden (Miete für Sporthallen, Schulhöfen usw., sowie Übernachtung und Beköstigung der Leiter). Daher wäre eine finanzielle Unterstützung dieser Animationen sehr sinnvoll.

Wir schlagen daher vor, ähnlich wie bei der Bezuschussung der Jugendlager, eine Förderung der Spielanimationen in Höhe von 50 Eurocent pro Kind, pro Tag vorzusehen.

Absatz 1, Punkt 3 – pädagogische Betreuung

Unter den jetzigen Bestimmungen ist es so, dass ein ausgebildeter Jugendleiter für die Betreuung von 24 Teilnehmern sorgt. Die Bestimmungen dieses Punktes weisen aber darauf hin, dass ein vollständig ausgebildeter "ehrenamtlicher Jugendleiter" nur noch 12 Teilnehmer betreuen kann. Aufgrund der u.a. schulischen Verpflichtungen der Ehrenamtlichen ist die im Dekret vorgesehene Übergangszeit bis Ende 2012 nicht ausreichend, sodass die Gefahr besteht, auch über das Jahr 2012 hinaus diese pädagogische Betreuung nicht gewährleisten zu können.

Zudem wird es immer wieder dazu kommen, dass eine neue Generation Ehrenamtlicher ein Lager leitet und zunächst Zeit (derzeit mindestens zwei Jahre) braucht, die entsprechende Ausbildung abzuschließen. Die Jugendorganisationen haben die Befürchtung, dass es auf die Bezuschussung der gesamten Organisation zurückfallen könnte, wenn sich ein solches Problem in einer einzigen Untergruppe stellt.

➤ Der RdJ regt dazu an, die Bestimmung wie folgt anzupassen: "Ein/e ausgebildete/r ehrenamtliche/r Jugendleiter/in und ein/e weitere/r, in der Ausbildung befindliche/r ehrenamtliche/r Jugendleiter/in müssen für die Begleitung von 24 jungen Menschen vorgesehen werden."

Absatz 2 - Lagerbericht

Der Inhalt des Lagerberichtes bleibt noch zu bestimmen und muss sich auf den quantitativen Bereich (Anzahl der Teilnehmer) des Lagers beziehen. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Verwaltungsarbeit der Jugendorganisationen vereinfacht wird hinsichtlich der finanziellen Unterstützungen, sodass die Ehrenamtlichen erhalten bleiben.

Absatz 4 – Berechnung des Mittelwertes

Die Festlegung des Lagerzuschusses für 3 Jahre im Voraus könnte zu Schwierigkeiten führen, wenn die Organisation in diesen drei Jahren einen starken Aufschwung erlebt und die Mitgliederzahlen stark in die Höhe schnellen. So würde es dazu kommen, dass der Zuschuss für die Anzahl Teilnehmer zu gering ausfällt. Die Lösung für dieses Problem wäre, den Zuschuss jährlich auf Basis der letzten drei Jahre neu zu berechnen.

Wir schlagen daher vor, den letzten Absatz dieses Artikels wie folgt zu ersetzen: "Die Pauschalsumme wird jeweils für das aktuelle Jahr festgelegt, auf Grund des Mittelwerts der Anzahl teilnehmender junger Menschen und Lagertage der letzten drei Jahre."

Schlusswort zu den Jugendorganisationen

Abschließend bleibt festzustellen, dass alle beteiligten Jugendorganisationen die konstruktive Auseinandersetzung mit ihren Funktionsweisen und Synergiemöglichkeiten, die durch die Auseinandersetzung mit dem neuen Jugenddekret entstanden ist, als äußerst positiv und dynamisch erfahren haben.

Alle beteiligten Jugendorganisationen sind sehr gerne dazu bereit, ihre Funktionsweise zusammen mit ihren ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern mit der Ministerin zu vertiefen.

Abschnitt 3: Förderung der Jugendinformationszentren

Artikel 16 – Zielsetzung der Jugendinformationszentren

Die Jugendinformationszentren möchten in den einzelnen Gemeinden aufsuchende Jugendinformationsarbeit leisten. Aus diesem Grund gibt es bereits Verhandlungen zur Einführung eines Leistungsauftrages. Wenn zukünftig kein Leistungsauftrag zustande kommt, ist die Projektarbeit in den Gemeinden nur eingeschränkt und punktuell möglich.

Artikel 17 – Konzept

Die Beteiligung der Jugendlichen sollte dadurch gewährleistet werden, dass ihr Bedarf im Vorfeld der Konzepterstellung langfristig ermittelt wird und die Konzeptinhalte im Anschluss in der alltäglichen Jugendinformationsarbeit unter Beteiligung von Jugendlichen umgesetzt werden. Sie darf sich dabei nicht auf punktuelle Erhebungen beschränken.

Die Inhalte der Jugendinformationsarbeit sollten weiterhin maßgeblich von den Infozentren

definiert werden. Die Grundwerte, die im Leitbild der Einrichtungen festgehalten sind, müssen unantastbar sein. Die Regierung sollte daher nicht die Inhalte des Konzepts festlegen, sondern Vorschläge unterbreiten können, die dann im Dialog mit den Beteiligten in das Konzept einfließen.

Artikel 18 - Genehmigung des Konzepts

Die Ablehnung des Konzeptes darf nicht zu einer Blockade der Einrichtung und der Arbeit führen. Falls es bis zum 1. Januar des Jahres, das dem Jahr der Veröffentlichung des Strategieplans folgt nicht zu einer Einigung kommt, muss das grundsätzliche Funktionieren der Informationszentren gewährleistet sein.

Artikel 19 – Leistungsaufträge

Hier ist unbedingt eine Klausel erforderlich, die verhindert, dass eine einzelne Gemeinde den Abschluss eines Leistungsauftrags boykottieren kann, auch wenn alle anderen beteiligten Gemeinden dem Abschluss eines Leistungsauftrages zustimmen.

Artikel 21 - Zuschuss

Absatz 1 - zweite Vollzeitäguivalenzstelle

Der Zuschuss für die Personalkosten der Jugendarbeiter wird im Einzelnen im Leistungsauftrag festgelegt. Auch ist die Rede von einer zweiten Vollzeitäquivalenzstelle. Der RdJ regt an, den Abschnitt diesbezüglich folgendermaßen abzuändern:

➤ "Der Zuschuss für die Personalkosten der Jugendarbeiter wird im Einzelnen im Leistungsauftrag festgelegt, wobei: [...] 2. 80% des bezuschussbaren Anteils der Personalkosten für bis zu einer zweiten Vollzeitäquivalenzstelle als Jugendarbeiter, insofern sich die Gemeinde zu 20% an diesen Personalkosten beteiligt, in Betracht kommen."

Der jährliche Funktionszuschuss ist eine Pauschale, unabhängig von der Anzahl Vollzeitäquivalenzstellen. Hier wird nicht beachtet, dass beim Einsetzen einer zweiten zusätzlichen Stelle (Vollzeit oder Halbzeit) mehr Arbeit geleistet wird, die auch höhere Funktionskosten zur Folge hat. Der RdJ regt an, die Funktionskosten beim Einsatz einer zusätzlichen Stelle (Vollzeit oder Halbzeit) zu erhöhen.

Paragraph 2 - Zuschuss ohne Leistungsauftrag

Wenn ein Jugendinformationszentrum einen Jugendarbeiter beschäftigt, ohne dass ein Leistungsauftrag zustande kommt, sind die Funktionskosten nicht niedriger als mit einem Leistungsauftrag, bei dem ein Jugendarbeiter eingestellt ist.

Aus diesem Grund regt der RdJ an, dass der Funktionszuschuss mindestens der aktuellen Bezuschussung entspricht,

Aus diesem Abschnitt ist nicht ersichtlich, ob die 12,5 % Beteiligung an den Personalkosten von allen Gemeinden des jeweiligen Kantons stammen müssen oder ob sich mindestens eine

Gemeinde aber nicht unbedingt alle Gemeinden zu 12,5 % an den Personalkosten beteiligt. Falls sich alle Gemeinden an den Personalkosten beteiligen müssen entsteht erneut das Problem, dass eine einzelne Gemeinde bei einer Nichtbeteiligung die Existenz der Infozentren beeinflussen kann.

Auch war es bisher so, dass die 12,5 % Beteiligung an den Personalkosten durch die Gemeinden und die Provinz abgedeckt wurden. Falls der Anteil der Provinz hier nicht mit einbezogen werden darf, stellt sich die Frage was passiert, wenn die Gemeinden nicht bereit sind die gesamten 12,5 % beizusteuern.

Abschnitt 4: Förderung der Offenen Jugendarbeit

Die individuelle Gestaltung der offenen Jugendarbeit und das Prinzip des offenen Treffs

Im auffälligen Gegensatz zu dem im Bereich der Jugendorganisationen verfolgten Ansatz, die Pluralität der Jugendarbeit zu wahren, scheint das Dekret im Bereich der offenen Jugendarbeit weiterhin eine durchgängige Angleichung aller Einrichtungen der offenen Jugendarbeit anzustreben.

Der RdJ stellt mit Bedauern fest, dass sich das in verschiedenen Gemeinden gesellschaftlich verankerte Konzept der einzelnen "offenen Treffs" nach dem Grundsatz "Ein offenes Haus, in dem der einzelne Jugendliche an jedem Tag der Woche eine Heimat findet und sich frei entfalten kann", keine Wertschätzung zukommt. Auch den Identitäten der zurzeit noch autonomen Treffs trägt das Dekret in der vorliegenden Form keinerlei Rechnung.

Zwar hat dieses Konzept einer aufsuchenden Jugendarbeit durchaus eine Berechtigung, wenn es um die Etablierung neuer Strukturen der offenen Jugendarbeit geht. Das heißt aber nicht, dass sie die Arbeit eines offenen Treffs in allen Belangen ersetzen kann. Als Beispiel seien hier die Qualität der Beziehungsarbeit und der Beteiligung der Jugendlichen an der Treffarbeit genannt.

Wenn nun zur Umsetzung dieses neuen Konzeptes erst gut funktionierende, Jahrzehnte alte und in den Dorfstrukturen fest verankerte ehrenamtliche Strukturen in ihren Verantwortungen eingeschränkt werden sollen, dann kann der RdJ diese Entwicklung nicht unterstützen.

- Auch für das beschriebene Konzept des "offenen Treffs" muss im Bereich der offenen Jugendarbeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Platz sein speziell in Ballungsräumen wie Eupen, Kelmis, Raeren und St. Vith.
- Die Konzepte der offenen Jugendarbeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft müssen individuell bleiben und den verschiedenen Dorfstrukturen Rechnung tragen, daher bittet der RdJ nachdrücklich darum, die Möglichkeit mehrerer lokaler Träger der Offenen Jugendarbeit pro Gemeinde einzuräumen.

Artikel 23 – Sozialraumanalyse

✔ Der neue Dekretvorentwurf entspricht der Bitte der RdJ um Klärung der Ziele und Methoden der hier definierten Sozialraumanalyse.

Unklar bleibt, inwiefern die Jugendarbeiter vor Ort dazu qualifiziert sind, eine solche Analyse fachgerecht durchzuführen. Jugendarbeiter einer Gemeinde sind in diesem Zusammenhang nicht unparteilsch und sind auch keine Soziologen, die mit der Organisation und Auswertung einer

wissenschaftlichen Sozialraumanalyse vertraut sind.

Auch sieht der RdJ das Problem, dass die Erstellung einer umfangreichen Sozialraumanalyse durch die Jugendarbeiter nur auf Kosten der eigentlich prioritären Treffarbeit möglich ist, trotz Unterstützung durch das Jugendbüro. Unter diesen Umständen dürfte der Rahmen für eine solche Sozialraumanalyse nicht zu starr sein und im Ermessen der einzelnen Einrichtungen liegen – was sich dann allerdings negativ auf die Nutzbarkeit der Daten auf DG-Ebene auswirken würde.

Ausgehend von den hier genannten Gründen sieht der RdJ die Erstellung einer solchen Analyse sinnvoller auf der DG-Ebene angesiedelt, sei es im Ministerium oder im Jugendbüro, und unterstützt durch die Jugendarbeiter vor Ort.

Artikel 24 – Konzept

- ✓ Wie schon in Artikel 5 wurde auch hier festgehalten, dass nicht jede Einrichtung ausnahmslos alle Schwerpunkte der Jugendarbeit umsetzen muss.
- ✓ Auch wurde der Bitte des RdJ entsprochen, in der Formulierung des dritten Absatzes die Worte "kann ergänzende Inhalte des zu erstellenden Konzeptes festlegen" zu verwenden. Dies sollte verdeutlichen, dass der Passus nur den Rahmen und nicht die vorgelegten Konzepte selbst betrifft.

Artikel 25 – Genehmigung des Konzepts

✓ Wie im vorhergehenden Gutachten gefordert müssen etwaige von der Regierung verhängte Auflagen nun auf den in diesem Dekret genannten Kriterien basieren und dem betreffenden Begleitausschuss zur Konsultation unterbreitet werden.

Artikel 26 – Leistungsauftrag Artikel 27 – Begleitausschuss

Um die Autonomie, die Stabilität und Qualität der gut funktionierenden Strukturen aufrecht erhalten zu können, möchte der RdJ, dass die Regierung den Trägern der Offenen Jugendarbeit neben dem Konzept der Leistungsaufträge mit Begleitausschuss auch die Wahl zu einer sich selbst verwaltenden Einrichtung einräumt, die über einen Wirksamkeitsdialog mit der Regierung die Überprüfung der zielgerichteten Verwendung der Steuermittel ermöglicht.

Artikel 28 – Zuschuss

Paragraph 1 – Höhe des Zuschusses

✓ Die vom RdJ geforderte Kategorie für eine Gemeinde weniger als 4000 Jugendlichen und mehr als zwei Treffs, dotiert mit einem Zuschuss von 30.000€, wurde eingeführt.

✓ Die Sorge des RdJ, dass der Berechnung des Schlüssels im Falle der Gemeinde Raeren falsche Zahlen zugrunde gelegen haben könnten, wurde von Seiten der Regierung dahingehend relativiert, dass die betreffenden Fehler nur in der Übersichtstabelle, nicht aber in der Simulation selbst auftraten.

Wenngleich der Finanzierungsschlüssel nach der Überarbeitung in diesem Dekretvorentwurf nicht mehr die Existenz bestehender Strukturen gefährdet, wird die Finanzierung der offenen Jugendarbeit in den 9 Gemeinden der DG jedoch weiterhin allein auf Basis der Bevölkerungszahl geregelt, ignoriert aber alle weiteren für die Jugendarbeit bedeutsamen Faktoren. So werden weder die Schülermigration nach Eupen und St. Vith in Betracht gezogen, noch die Existenz funktionierender Jugendzentren oder der Besitz eigener (mit Unkosten verbundener) Infrastruktur gewürdigt.

Auch ist die Finanzierung weiterhin allein an einem Konzept der Flächendeckenden Jugendarbeit pro Gemeinde ausgerichtet, lässt also wenig Raum für mehrere individuelle Strukturen pro Gemeinde.

Der RdJ bittet die Regierung, den Schlüssel zur Bezuschussung dementsprechend anzupassen, dass er auch der Möglichkeit des Konzeptes voneinander unabhängiger "offener Jugendtreffs" Rechnung trägt.

Paragraph 2 - Arbeitgeberrolle

✓ Dieser neue Dekretvorentwurf bietet für die Jugendzentren nun zumindest einen dritten Weg neben dem Anschluss an das Jugendbüro oder an die jeweilige Gemeinde. Dies ist ganz deutlich ein Schritt in die richtige Richtung.

Die Verpflichtung zum Zusammenschluss zu einer einzigen Organisation pro Gemeinde stellt jedoch immer noch einen bedeutenden Einschnitt in die Funktionsweise der bisher autonomen Treffs dar, welche die ehrenamtlichen Verwaltungsräte der bisher autonomen Treffs in ihrer konzeptuellen und verwaltenden Verantwortung deutlich einschränkt.

Mit Sorge betrachtet der RdJ die in dem vorliegenden Dekret vorgesehenen Schritte, die seit bis zu 40 Jahren in den Gemeinden Eupen, Raeren und St. Vith bestehenden von autonomen Jugendzentren geprägten und im Gemeindeleben fest verwachsenen ehrenamtlichen (!) Strukturen einzuebnen und durch ein zentralisiertes Konzept der offenen Jugendarbeit zu ersetzen. In den Gemeinden St. Vith, Raeren und ganz besonders Eupen ist damit die Pluralität der offenen Jugendarbeit in Gefahr.

Zwar wird es wohl kaum die Absicht sein, die angesprochene Eigenständigkeit der ehrenamtlichen Strukturen aufzuheben. Jedoch kann auch die Jugendministerin nicht garantieren, dass die in diesem Dekret vorgesehenen Bestimmungen nicht in der Folge zu einer Aufweichung und dem Verschwinden ebendieser Strukturen führen.

- ➤ Der RdJ bittet darum, die hier geplante Struktur im Bereich der Offenen Jugendarbeit erneut zu überdenken.
- Nachdem den Trägern der offenen Jugendarbeit auf lokaler Ebene mit dem vorliegenden Dekretvorentwurf auch die Möglichkeit eingeräumt wird, selbst als Arbeitgeber aufzutreten,

müsste dies in logischer Konsequenz auch im Falle von mehreren Träger pro Gemeinde gelten.

Abschnitt 5: Förderung eines Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Da das Jugendbüro sowohl für die Offene Jugendarbeit, die Mobile Jugendarbeit als auch für den Jugendrat weiterhin u.a. die Personal- und Buchführung übernehmen wird, sollte sichergestellt werden, dass die Jugendeinrichtungen, im Sinne der oben beschriebenen Partizipation, eine entscheidende Rolle in dieser V.o.G. und ihren Beschlussorganen einnehmen, um so den Bedürfnissen der Jugendlichen und der übrigen Jugendeinrichtungen vollständig Rechnung tragen zu können. Der Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss, als die Vertretung aller Jugendeinrichtungen auch weiterhin, neben der Regierung und dem Ministerium, als dritter Partner maßgeblich an der Entscheidungsfindung beteiligt werden, so wie die heutigen Satzungen der "Jugendbüro V.o.G." dies vorsehen. Der Jugendrat hält die Mehrheit der Stimmen im Verwaltungsrat des Jugendbüros, was seine Mitglieder, aufgrund der wichtigen Aufgaben des Jugendbüros, für sehr wichtig halten.

Artikel 29 – Grundsatz

Punkt 3 – Jugendrat

Es ist undeutlich, was genau unter "Betreuung" zu verstehen ist. Zwar definiert der Kommentar diese als "Zurverfügungstellung von Personal sowie des entsprechenden Arbeitsplatzes", lässt aber offen, ob hier auch die Buchführung, die Zurverfügungstellung von Büromaterial inklusive Briefpapier, Flyer u.ä., der Unterhalt und die Finanzierung der Webseiten, das Abschließen von Versicherungen, die freie Nutzung der durch das Jugendbüro zu verleihenden Materials einschließlich des Minibusses, etc. zu verstehen ist. In Übereinstimmung mit den Anmerkungen zu Artikel 48 gehen wir davon aus, dass die Aufgaben vom Jugendbüro übernommen werden.

Kapitel 3: Aus- und Weiterbildung

In diesem Rahmen möchten wir nochmals auf das RdJ-Gutachten bezüglich der Aus- und Weiterbildungen hinweisen. Mit dem vorliegenden Gutachten bekräftigt der RdJ seine damaligen Standpunkt.

Durch die Einbeziehung pädagogischer Fachkräfte im Rahmen einer Jugendkommission, die sich auch mit den inhaltlichen Sachverhalten der verschiedenen Ausbildungen beschäftigt und zusätzlich bemüht sein wird, eine Kontrolle nach den vorgegebenen Kriterien auszuüben, erhält die Schulung für Ehrenamtliche eine gewisse Professionalität. Diese wird durch den Anerkennungsnachweis belegt und soll möglichst auch in der weiteren Laufbahn von Jugendlichen eine bedeutendere Rolle spielen.

Die Zertifizierung ist eine der wesentlichen Errungenschaften dieses neuen Dekrets. Eine Regelung der Kriterien und ein einheitliches System für alle anerkannten Bildungswege sind sehr erstrebenswert und gehörten stets zu den wichtigen Anliegen aller Jugendorganisationen.

Grundsätzlich stellen wir jedoch fest, dass viele Denkanstöße aus dem Gutachten zur Aus- & Weiterbildung und aus dem ersten Gutachten zum Jugenddekret nicht berücksichtigt wurden. Aus

diesem Grund haben wir zahlreiche Aussagen aus den beiden Gutachten in den unten stehenden Punkten übernommen.

Abschnitt 1: Genehmigung von Weiterbildungen für Jugendliche

Artikel 35 - Grundsatz

Die Regierung möchte mindestens einmal jährlich zum Einreichen von Anträgen aufrufen. Generell wurde dieser Vorschlag als sinnvoll erachtet. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass insbesondere in der Jugendarbeit eine hohe Flexibilität gefordert ist. Zurzeit werden 2 Monate vor Beginn der Weiterbildung als Antragsfrist vorgegeben. Gerade in der offenen Jugendarbeit wird ein ständiger Wechsel von Jugendlichen und Ehrenamtlichen festgestellt. Die Planung einer Weiterbildungsmaßnahme ist, wenn sie kurzfristig angesetzt wird, erfolgversprechend. In 12 Monaten kann jedoch das gesamte Zielpublikum für eine Weiterbildungsmaßnahme abgesprungen sein.

Artikel 37 – Allgemeine inhaltliche Kriterien

Punkt 1 a) - deutscher Sprachraum

Es ist nicht ganz klar, wie der Begriff "deutscher Sprachraum" in diesem Kontext zu verstehen ist und ob er sich allein auf das Gebiet der DG bezieht. In jedem Fall würde dieses Kriterium die Anerkennung von grenzübergreifenden Ausbildungen, beispielsweise im Rahmen eines EU-Projektes, ausschließen. Dies würde auch der Absicht der EU widersprechen, im Rahmen der Initiative "Jugend in Bewegung" auch bei der Ausbildung von Ehrenamtlichen den europäischen Austausch zu unterstützen.

Der RdJ bittet die Regierung, diesen Punkt aus dem Dekret zu streichen oder zumindest eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Punkt 1 c) - Offene Zugänglichkeit

Die Bedingung, dass eine Weiterbildung nur genehmigt werden kann, wenn sie allen Jugendlichen offen steht, ist nicht mit allen Anlässen für Weiterbildungen vereinbar.

Als Beispiel sei an dieser Stelle eine Weiterbildung für das Ehrenamtlichen-Team eines Jugendtreffs genannt, die die Stärkung der Gruppenbindung innerhalb des Treffs zum Ziel hätte. Die Öffnung einer derartigen Weiterbildung für Außenstehende wäre dem verfolgten Ziel sicher nicht förderlich.

Der RdJ bittet darum auch hier, den betreffenden Punkt aus dem Dekret zu streichen oder eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Punkt 2 a) - Materielle Ressourcen

Die Anbieter von Weiterbildungen müssen über materielle Ressourcen für eine optimale

Durchführung der Weiterbildung verfügen. Obgleich sie auch im Kommentar erwähnt werden, bleibt unklar, worum genau es sich bei diesen "materiellen Ressourcen" handelt und nach welchen Kriterien diese evaluiert werden sollen.

Zu diesem Begriff wären einige Erläuterungen im Dekret, oder aber die vollständige Streichung des betreffenden Punktes sinnvoll.

Abschnitt 2: Grundausbildung für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und ehrenamtliche Jugendleiter

Artikel 38 – Genehmigung

✓ Die im vorherigen Gutachten des RdJ angemerkte Unklarheit, ob auch andere als die von der Jugendkommission organisierte Grundausbildungen zu einem offiziellen Anerkennungsnachweis führen können, wurde mit der Ausweitung dieses Artikels behoben.

Sorge vor einer Überprofessionalisierung

Bei der Begutachtung der neuen Kriterien, die den Grundausbildungen für ehrenamtliche Jugendleiter in Zukunft zugrunde liegen sollen, fürchtet der RdJ eine Überprofessionalisierung dieser Ausbildung.

Die Gefahr ist dabei nicht allein, dass die Ausbildung in Zukunft zu theoretisch und nicht mehr ausreichend animationsorientiert ist, sondern auch, dass motivierte Jugendliche durch die hohen Anforderungen abgeschreckt werden könnten. Diese Gefahr betrifft besonders den Bereich der offenen Jugendarbeit, der bereits jetzt Schwierigkeiten hat, ausreichend Interessenten für ein kontinuierliches Angebot zu finden.

Auf diese Problematik beziehen sich auch die in diesem Gutachten gemachten Anmerkungen zu Artikel 39 und Artikel 52 des Dekretvorentwurfes.

Praktische Durchführung der Grundausbildung

Zudem bleibt auch im neuen Vorentwurf unklar, inwiefern die Jugendkommission die Grundausbildung "organisiert", das heißt, inwiefern auch die praktische Organisation und die Durchführung der Weiterbildungen durch die Kommission geschehen soll. Auch wird nicht erläutert, wie genau deren Durchführung finanziert werden soll.

Bisher wird diese als "RdJ Schulung" bekannte Ausbildung logistisch wie inhaltlich im Rahmen des Jugendrates organisiert, der seine Ressourcen auch für die angesprochenen logistischen Aufgaben zur Verfügung stellt. Wenn jedoch Inhalt und Aufbau dieser Schulung in Zukunft durch die Jugendkommission bestimmt werden sollen, kann die praktische Durchführung der Schulung nicht mehr in die Zuständigkeit des Jugendrates fallen, der ja nach dem vorliegenden Vorentwurf nur eines der bis zu neun Mitglieder dieser Kommission bestimmt.

Die im vorliegenden Vorentwurf vorgesehenen Aufgaben des Jugendrates würden in diesem Falle

sicherlich von der neuen Regelung profitieren, da zur Zeit ein beträchtlicher Teil der hauptamtlichen Arbeitskraft des RdJ für die Organisation der Grundausbildung aufgewandt wird.

Es bleibt also zu definieren, wo diese praktische Unterstützung der Jugendkommission in Zukunft angesiedelt sein soll. Möglich wären hier beispielsweise das Jugendbüro oder das Ministerium selbst.

Artikel 39 - Spezifische Bedingungen der Grundausbildung

Paragraph 1 - Erste Hilfe

Eine weitere Anmerkung betrifft die Finanzierung der "Schulung in Erster Hilfe". Da dieser Teil der Ausbildung mit dem neuen Dekret verpflichtend wird, hoffen die Organisationen, dass sich dieser Unkostenfaktor nicht auf die Vielfältigkeit der anderen Weiterbildungsmöglichkeiten auswirkt. Um eine größtmögliche Qualität beibehalten zu können, muss die Jugendkommission (oder die Regierung) eventuell nach Kooperationsmöglichkeiten suchen, um allen Auszubildenden die Erste Hilfe Schulung dennoch gewährleisten zu können.

Der RdJ begrüßt, dass die DG eine Erste Hilfe Schulung organisiert, jedoch standen bisher nicht genügend Plätze zur Verfügung. Zudem haben Organisationen Probleme Referenten zu finden, sodass sich Jugendleiter nicht entsprechend ausbilden lassen können. Dieses Problem muss in Zukunft behoben werden.

Abschnitt 3: Anerkennungsnachweise

Artikel 42 - Inhalt der Anerkennungsnachweise

Es ist zu erläutern, was man unter zusätzlichen Angaben versteht.

Abschnitt 5: Förderung von Aus- und Weiterbildungen

Artikel 44 – Zuschüsse für die Organisation von Weiterbildungen

In Anbetracht der einjährigen Zeitspanne zwischen Antragsfrist und Durchführung der Ausbildung möchte der RdJ die Schaffung eines zusätzlichen Budgets vorschlagen.

Eine Möglichkeit zur Lösung dieses Problems wäre es, die in Artikel 6 vorgesehene Förderung von "internen Weiterbildungen" auf Weiterbildungen im Allgemeinen auszudehnen. Dies würde die Flexibilität der Organisationen erhöhen und sicherstellen, dass sie kurzfristig auf die Bedürfnisse der Jugendlichen eingehen können. Eine solche Möglichkeit wäre vor allem im Bereich des zweiten Ausbildungszyklus und der zusätzlichen Module von Vorteil.

Abschließend möchte der RdJ betonen, dass er trotz festgelegter Struktur auf Flexibilität hofft. Die Jugendarbeit lebt vom ständigen Wechsel ihrer Mitglieder, Bedürfnisse und Tendenzen ändern sich äußerst schnell.

Aus diesem Grund ist es wichtig, einen nicht allzu rigiden und strengen Rahmen aufzubauen. Vor allem die Offene Jugendarbeit hat mit starken Rückgängen ihrer Ehrenamtlichen zu kämpfen. Je umfangreicher und komplexer ein Ausbildungszyklus gestaltet ist, desto größer wird die Chance, dass die Jugendlichen ihr Engagement aufgeben.

Artikel 45 – Zuschüsse für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen

Es wird nur eine finanzielle Unterstützung für die Arbeiter des Jugendbereiches bestimmt. An dieser Stelle möchte der RdJ betonen, dass die Teilnahme der Ehrenamtlichen an Aus- und Weiterbildungen auch unterstützt werden müsste.

Kapitel 4: Förderung eines Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

✓ Die Vorschläge des vorherigen Gutachtens wurden größten Teils in das neue Dekret integriert.

Demzufolge beschränken sich die Anmerkungen in diesem Teil des Gutachtens auf einige Punkte die, aufgrund ihrer Formulierung oder ihrer Grundidee Fragen aufwerfen oder Probleme verursachen können.

Artikel 46 – Grundsatz

Punkt 3 - Mitgliedschaft

Der Jugendrat sieht sich als Vertretung aller Jugendeinrichtungen der DG. Demzufolge strebt er. u.a. aus Gründen der eigenen Legitimität, die Mitgliedschaft möglichst aller geförderten und nichtgeförderten Jugendeinrichtungen an. Dennoch vertritt er die Auffassung, dass es den Einrichtungen - unter Berücksichtigung ihrer eigenen Prioritäten und Möglichkeiten - freigestellt sein muss, Mitglied des Jugendrates zu sein. Eine verpflichtete Mitgliedschaft im Jugendrat widerspricht diesem Prinzip. Das Dekret sieht zwar von einer gänzlichen Verpflichtung ab im Jugendrat Mitglied zu sein, legt diesem jedoch die Auflage auf, vier Fünftel der anerkannten Einrichtungen als Mitglieder zu führen. Jedoch ist dies insofern problematisch, als der Jugendrat seine Mitglieder nicht zwingen kann, anwesend zu sein. Ist diese Auflage, aus welchen Gründen auch immer, aber nicht erfüllt, verliert der Jugendrat seine Unterstützung, was den Jugendrat in eine problematische Situation bringt. Aufgrund der stetigen, im Jugendsektor üblichen, Fluktuation in der Mitgliederschaft würde dies bedeuten, einen Jugendrat mit Verfallsdatum zu gründen. Im Zuge der nötigen Erneuerungen der Statuten, welche derzeit vom Jugendrat vorgenommen wird, wurde insbesondere auf das Problem des Quorums eingegangen, das gerade in einem kleinen Jugendrat, in dem Ehrenamtliche eine wichtige Rolle spielen, auf verschiedensten Versammlungen nicht erreicht wird. Für jede Entscheidung ist es wichtig, dass die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sich demnach aktiv in den Jugendrat einbringen. Eine Verpflichtung, jederzeit vier Fünftel der geförderten Jugendeinrichtungen zu vertreten, fördert pro Forma Mitgliedschaften und gefährdet die Entscheidungsfähigkeit und die Transparenz des geförderten Jugendrates. Wir schlagen daher vor, den Wortlaut von Artikel 46 Punkt 3 wie folgt zu ändern:

per steht allen anerkannten Jugendeinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie einzelnen Jugendlichen und andere nicht geförderte Organisationen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die vorrangig im Jugendbereich tätig sind, offen;"

Es leuchtet uns ein, dass die Regierung Wert darauf legt, dass bei der Verabschiedung von Gutachten, die den Jugendsektor der DG betreffen, eine angemessene Vertretung der Jugendeinrichtungen gewährleistet ist. Daher sehen wir für die Satzungen des neuen RdJ Folgendes vor:

"Zur Verabschiedung eines Gutachtens, welches sich an die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft richtet, bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sowie der Mehrheit der von der Regierung geförderten Jugendeinrichtungen, welche Mitglied des Jugendrates sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, veröffentlicht die Vereinigung das Gutachten als Bericht, welcher die verschiedenen Meinungen wiedergibt."

Punkt 6 - Projekte

Diese Bestimmung impliziert, dass der Jugendrat als Dienstleister angesehen werden kann, der individuellen Jugendlichen bei der Verwirklichung ihrer Projekte – ungeachtet der eigenen Prioritäten und Ziele - zur Seite stehen muss. Da dies unserem Verständnis nach nicht Aufgabe eines Jugendrates und nicht der Sinn dieser Bestimmung ist, schlagen wir folgende Formulierung vor:

re verwirklicht Projekte für und mit Jugendlichen und seinen Mitgliedern und steht dabei allen Jugendlichen offen.

Artikel 47 – Gutachten

Absatz 1 - Information

Um seinem Initiativrecht nachzukommen, ist es wichtig, dass der Jugendrat über alle Initiativen und Projekte der Regierung informiert wird, welche die Jugendlichen, die Jugendeinrichtungen und den Jugendrat betreffen.

Der erste Satz sollte dementsprechend folglich ergänzt werden. "[...] Daher informiert die Regierung den Jugendrat über geplante Initiativen und Projekte vor deren Verabschiedung;"

Absatz 2 - Gutachtenpflicht

In diesem Abschnitt sollte – wie an anderen Stellen im Dekretvorentwurf - neben den Jugendeinrichtungen auch der Jugendrat genannt werden.

Absatz 2 - Zeitrahmen

Artikel 8 des Programmdekretes vom 21. Mai 2005 verweist auf eine Frist von 30 Kalendertagen. Dies ist im Jugendbereich nicht realistisch, da hier vor allem Ehrenamtliche ihre Zeit investieren.

Um innerhalb des Jugendrates alle Akteure mit einzubeziehen, wurden zum Beispiel zur Erstellung dieses Gutachtens innerhalb von einem Monat unter sehr strengem Timing etwa ein Dutzend Treffen in verschiedenen Konstellationen abgehalten. Dies berücksichtigt zudem nicht die Treffen, die in den entsprechenden Einrichtungen selbst stattgefunden haben.

Zur Durchführung eines solch partizipativen und inklusiven Prozesses bedarf es aber mehr Zeit, daher schlägt der Jugendrat folgende Formulierung vor: "Der Jugendrat hat 40 Tage Zeit, sein Gutachten beim Antragsteller zu hinterlegen."

Artikel 48 - Zuschuss

Es bleibt zu klären, welche Kosten vom Jugendbüro übernommen werden, beziehungsweise, welche Kosten der Jugendrat selber tragen muss. Der Vollständigkeit halber stellen wir an dieser Stelle unsere Fragen erneut, welche der Ministerin bereits in einem Schreiben vom 28. April übermittelt wurden.

"[…]

- 1. "Gehen wir recht in der Annahme, dass die im jetzigen Haushalt des Jugendbüros vorgesehenen 8.000€ für die Aus- und Weiterbildung in Zukunft von der Jugendkommission verwaltet werden und nicht in dem genannten RdJ-Budget von [damals] 13.000 € enthalten sind?
- 2. Gehen wir recht in der Annahme, dass laufende Kosten für Getränke, Büromaterial, Software, die Website des RdJ, Versicherungen, Kosten für Veröffentlichungen im Staatsblatt, den Mitgliedsbeitrag beim Europäischen Jugendforum (der in Zukunft eher steigen als sinken wird), etc. im Rahmen des Unterstützungsauftrages des Jugendbüros auch weiterhin von diesem getragen werden und nicht in das genannte RdJ-Budget einfließen?
- 3. Auf Basis welcher Zahlen wurden die ± 8.000 € errechnet, welche Sie als Anwesenheitsund Fahrtkosten den [damals] veranschlagten 13.000 € zugrunde legten? Der von uns auf Basis der Anwesenheiten berechnete jährliche Durchschnitt ist rund 4.200 € höher als die von Ihnen veranschlagte Summe, selbst wenn weder die Rückerstattung der Zugfahrten, noch der höhere Anwesenheitssatz der Versammlungsvorsitzenden in unserer Berechnung Berücksichtigung finden.

[...]"

Sollte auch nur eine der ersten beiden oben genannten Annahmen nicht zutreffen, würden wir die Lebensfähigkeit einer VoG RdJ ernsthaft in Gefahr sehen.

Was die dritte Anmerkung betrifft, begrüßen wir die zwischenzeitlich geschehene Erhöhung der Pauschale von 13.000€ auf 15.000€, da die ursprüngliche Summe nach unseren Berechnungen gerade einmal die Kosten für die Entschädigungen und Fahrtkosten der Mitglieder gedeckt hätte. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Berechnungsgrundlage des Ministeriums und die des RdJ offenbar nicht übereinstimmen, und somit Unklarheit über die Finanzmittel besteht, die in den vergangenen Jahren effektiv für die Förderung des Jugendrates aufgewandt wurden. Die Berechnung des RdJ basiert dabei auf den dokumentierten Anwesenheiten, die Berechnung des Ministeriums scheinbar nur auf den effektiv ausgezahlten Geldern. Hier besteht weiterer Klärungsbedarf.

Sofern unserer Bitte entsprochen wird, die in Artikel 6 vorgesehenen Zusatzzuschüsse auch dem Jugendrat zugänglich zu machen, <u>und</u> die beiden ersten oben beschriebenen Annahmen korrekt sein sollten, wäre die finanzielle Situation des zukünftigen Jugendrates in etwa vergleichbar mit der

jetzigen Situation des RdJ.

Dies würde wohlgemerkt bedeuten, dass für den Mitgliedsbeitrag beim Jugendforum, die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendrates und für die in diesem Dekretvorentwurf verankerte eigenständige Projektarbeit letztlich nur ein Betrag von insgesamt 2000€ zur Verfügung stünde.

Artikel 49 - Verpflichtungen

Punkt 1 – Beratungsfunktion

Der Jugendrat sieht seine beratende Aufgabe nicht allein als Beratungsorgan der Regierung sondern sollte auch dem Parlament in ähnlicher Weise zur Seite stehen.

Aus diesem Grund schlagen wir wie schon im ersten Gutachten folgende Formulierung vor: "steht der Regierung und dem Parlament beratend zur Seite;"

Punkt 6 - Strategieplan

Zwar verdeutlicht dieser Unterpunkt, wie schon in den Ausführungen zu Artikel 4 erwähnt, die dort vorgesehene Einbeziehung des Jugendsektors, bei der Erstellung des Strategieplans und bedeutet einen Schritt in Richtung gleichberechtigte Partnerschaft. Dennoch sollte hier auch die Verpflichtung vorgesehen werden, dem Parlament einen unabhängigen Bericht zur Umsetzung des Strategieplans vorzulegen.

➤ Der RdJ schlägt daher folgende Ergänzung vor: "...und übermittelt dem Parlament jeweils einen unabhängigen Bericht in Form eines Gutachtens."

Kapitel 5: Jugendkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Artikel 52 – Mitglieder

Für die im RdJ organisierten Jugendorganisationen und Jugendzentren ist die Aus- und Weiterbildung ihrer Ehrenamtlichen eines der wichtigsten Kriterien für die Weiterführung ihrer erfolgreichen Arbeit. Das vorliegende Dekret sieht nun vor, die Entscheidungsgewalt über diese Ausbildungen an eine externe Kommission abzugeben, die nur zu diesem Zweck geschaffen wird.

Der RdJ begrüßt zwar das Bestreben, die Qualität der Ausbildung von Ehrenamtlichen Jugendlichen in der DG zu sichern, warnt jedoch, dass Programme für die Grund- und Weiterbildung realistisch und praxisbezogen bleiben müssen. Mitglieder der Jugendkommission müssen daher eine detaillierte, praktische Kenntnis der ostbelgischen Jugendarbeit haben und die Bedürfnisse von Jugendgruppen und Jugendzentren kennen. So würde, wie schon erwähnt, eine zu hohe Professionalisierung und Komplexität der Ausbildung würde die Arbeit der Verbände und Organisationen nicht fördern, sondern hindern: Wenn Jugendliche ihre Ausbildung abbrechen, bringt dies eine Organisation, die hauptsächlich auf Ehrenamt basiert, in Gefahr.

➤ Die hier vorgesehene Regelung, die Kommission weniger als zur Hälfte mit Vertretern der durch dieses Dekret geförderten Einrichtungen zu besetzen, lehnt der RdJ aus den hier

genannten Gründen ab. Ganz im Gegenteil sollten die betreffenden Einrichtungen die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Auch sollte der Präsident der Jugendkommission nicht von der Regierung, sondern nur von den Kommissionsmitgliedern gewählt werden.

Aus den gleichen Gründen fordert der RdJ, den Sektor selbst an der Besetzung der Kommission zu beteiligen. Da diese Besetzung in einer gemeinsamen Entscheidung der Jugendeinrichtungen geschehen sollte, erscheint es sinnvoll, diese im Rahmen des Jugendrates anzusiedeln.

Der RdJ schlägt daher folgenden Wortlaut für den Artikel 52, §1 vor:

"Die Jugendkommission setzt sich aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern zusammen, die die Regierung bestellt. Die Mitglieder der Jugendkommission bestimmen den Präsidenten der Kommission aus ihrer Mitte.

Sechs Mitglieder werden auf Vorschlag des Jugendrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestellt. Ein weiteres Mitglied vertritt die Dienststellen der Regierung. Die übrigen Mitglieder besitzen sozialpädagogische Qualifikationen."

Kapitel 6: Abschlussbestimmungen

Kapitel 7: Änderungs- und Aufhebungsbestimmungen

Das vorliegende Dekret ersetzt alle Gesetzestexte in diesem Bereich, mit Ausnahme des Königlichen Erlass vom 30. Dezember 1983, der dem Jugendrat zu Grunde liegt. Dieser Königliche Erlass ist aber nicht länger vereinbar mit dem in Kapitel 4 genannten unabhängigen Jugendrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Kommentar zum Dekretvorentwurf argumentiert, dass dessen Bestimmungen automatisch Vorrang vor denen des Königlichen Erlasses haben und dessen Aufhebung nicht notwendig sei.

Allerdings beinhaltet dies nach Verständnis des RdJ die Gefahr, dass eine Regierung die der Meinung ist, dass der Jugendrat einer seiner unter Kapitel 4 (vornehmlich Artikel 46 und 49) genannten Bestimmungen nicht genügt, einseitig auf die Bestimmungen des Königlichen Erlass zurückgreifen und einen eigenen Jugendrat einsetzen kann.

Dementsprechend sollte eine Aufhebung des Königlichen Erlasses durch den Dekretgeber vorgenommen werden.

Kapitel 8: Übergangsbestimmungen

Artikel 67 - Zuschüsse für das Jahr 2012

Bei nicht fristgerechtem Einreichen eines Konzeptes durch einzelne Jugendeinrichtungen sieht das Dekret die Einstellung der Bezuschussung zum 1. Juni 2012 vor.

➤ Um den betreffenden Einrichtungen zumindest die Möglichkeit einer Nachbesserung und damit auf ein Fortbestehen der Einrichtung einzuräumen schlägt der RdJ vor, hier die

Worte "bis auf Weiteres eingestellt" zu verwenden.

Artikel 73 – Strategieplan

✔ Wir begrüßen, dass die Regierung unseren Bedenken gefolgt ist und die Frist in Artikel 73 um acht Monate verlängert hat.